

Richtlinie für die Vergabe von künstlerisch bedeutenden historischen Instrumenten

§1 Allgemeines zur Reinhold Würth Musikstiftung gGmbH (im Folgenden kurz RWM)

- (1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Musik.
- (2) Der Gegenstand und Satzungszweck des Unternehmens wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Die Durchführung von Musikveranstaltungen und Konzerttourneen,
 - b) den Erwerb und die Erhaltung historisch bedeutender Musikinstrumente und ihre unentgeltliche Überlassung an hochbegabte Musiker im Interesse ihrer Ausbildung, ihrer musikalischen Weiterentwicklung oder zur Förderung öffentlicher Aufführungen und Aufnahmen von besonderer musikalischer Qualität, und
 - c) die Förderung musikalischer Projekte, bspw. von Konzertveranstaltungen, Workshops und Wettbewerben für Nachwuchsmusiker, die Unterstützung ganzjähriger Musik- und Kulturveranstaltungen im Rahmen des Hohenloher Kultursommers und vergleichbarer Veranstaltungen, sofern diese Veranstaltungen durch andere gemeinnützige Körperschaften durchgeführt werden.
- (3) Die RWM möchte im Rahmen ihres Satzungszwecks nach dieser Richtlinie Instrumente für besonders begabte Künstler/innen vergeben.

§2 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Die RWM hat die folgenden Instrumente in ihrem Besitz:
 - Antonio Stradivari, Cremona 1693, „Ex Ries“
 - Giovanni Battista Gabrielli, Florenz, c. 1770
- (2) Diese sollen hochbegabten Künstler/innen zur Verfügung gestellt werden, um so den einzigartigen Klang dieser wertvollen Instrumente der Allgemeinheit zugänglich zu machen und gleichzeitig die künstlerische Weiterentwicklung der Künstler/innen zu fördern.

§3 Vergabevoraussetzungen

(1) Vergabevoraussetzungen für die Gestellung der Instrumente sind:

- a) Alter: bis Vollendung des 40. Lebensjahres
- b) Mindestabschluss: Konzertexamen oder vergleichbare künstlerische Eignung
- c) Gewinner/in eines großen Instrumentalwettbewerbs
- d) Bereits nachweisbare solistische Konzerttätigkeit
- e) Regelmäßiger Wohnsitz in Europa

(2) Anforderungen an den/die Geförderten/Geförderte sind:

- a) 2 Empfehlungsschreiben bedeutender musikalischer Institutionen oder Persönlichkeiten
- b) Biografie
- c) Auflistung der Konzerttätigkeit des letzten Jahres, sowie des kommenden Jahres
- d) Kritiken und Zeitungsberichte
- e) Persönliches Motivationsschreiben
- f) Nachweisliche Erfahrung als Konzertsolist/ in

(3) Die Neuvergabe erfolgt nach Ablauf des vorherigen Vergabezeitraums oder bei vorzeitiger Beendigung entsprechend früher. Informationen zum nächsten Bewerbungszeitraum werden spätestens sechs Monate vor Bewerbungsschluss auf der Unternehmenshomepage bekannt gegeben.

(4) Die Entscheidungsträger der Vergabe sind:

- a) Der Vorsitzende des Stiftungsaufsichtsrates der Würth-Gruppe
- b) Ein Mitglied der Geschäftsführung der RWM
- c) Der Chefdirigent der Würth Philharmoniker oder ein anderer namhafter Dirigent/ in mit internationaler Reputation
- d) Ein externer Berater einer bedeutenden europäischen Kulturinstitution

Sie entscheiden über die Vergabe durch Beschlussfassung. Die Beschlussfassung soll möglichst einstimmig erfolgen. Kann Einstimmigkeit nicht erreicht werden, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsaufsichtsrats der Würth-Gruppe.

(5) Die Instrumente werden den ausgewählten Künstler/innen jeweils für eine Dauer von bis zu fünf Jahren durch Abschluss eines Leihvertrages zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Eine Verlängerung ist bei entsprechender Eignung möglich und muss durch die Entscheidungsträger/innen beschlossen werden.

(6) Die vorliegende Richtlinie, kann unter www.wuerth-philharmoniker.de eingesehen werden.

(7) Eine Liste aller bisher geförderten Künstler/innen ist auf Anfrage erhältlich.

§4 Pflichten des Künstlers/der Künstlerin

(1) Der Künstler/die Künstlerin verpflichtet sich der RWM einen lückenlosen Nachweis seiner/ihrer Auftritte jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres rückwirkend für das Vorjahr unaufgefordert schriftlich zukommen zu lassen.

(2) Der Künstler/die Künstlerin verpflichtet sich, das Leihinstrument bei der Öffentlichkeit zugänglichen Konzerten zu spielen.

(3) Weiterhin muss bei allen Konzerten ein Hinweis auf das Leihinstrument in der Biografie des Künstlers/der Künstlerin und den entsprechenden Druckmaterialien (wie beispielsweise Programmheft etc.) erfolgen.

(4) Der Künstler/die Künstlerin muss mindestens zweimal jährlich für ein Konzert zur Verfügung stehen und erhält dafür kein Honorar, lediglich eine Aufwandsentschädigung.

(5) Der Künstler/die Künstlerin muss sich verpflichten, das Leihinstrument zweimal jährlich einem durch die RWM benannten spezialisierten Instrumentenbauer vorzustellen.

§5 Umgang mit Leihinstrumenten

Der Künstler/die Künstlerin muss sich verpflichten, das Leihinstrument mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln. Details hierzu werden im entsprechenden Leihvertrag geregelt.

§6 Rückforderung, Widerruf

Die RWM kann das Leihinstrument jederzeit zurückfordern, sofern wichtige Gründe (z.B. Verletzung der Pflichten des Künstlers/der Künstlerin aus dem Leihvertrag vorliegen).

Künzelsau, den 21. Juli 2020